



MITTEILUNGSBLATT

Rathaus am Brückentag geschlossen!

Das Rathaus der Gemeinde Warthausen ist am **Freitag, 02. November 2018** geschlossen.

Ab Montag, 05. November 2018 sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie zu erreichen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung!

Amtliche Bekanntmachungen

Ergebnisse der Bürgermeisterwahl am 14. Oktober 2018

Aufteilung nach Wahlbezirken

Nr	Bereich	Wahlb. ohne Sperrv.	Wahlb. mit Sperrv.	Wahlb. insges.	Wähler/innen	gemäß Wählerverz.	dav. mit Wahlschein	Ungült. Stimmen	Gültige Stimmen	Jautz, Wolfgang	Koch, Christian	Reiner, Andreas	Sonstige
		A1	A2	A	B	B2	B1	C	D	D1	D2	D3	D4
1	Warthausen, Unterwarthausen	1.225	174	1.399	513	512	1	9	504	320	137	34	13
	in %	87,6	12,4		36,7	99,8	0,2	1,8	98,2	63,5	27,2	6,7	2,6
1	Birkenhard	866	115	981	471	469	2	8	463	295	117	38	13
	in %	88,3	11,7		48,0	99,6	0,4	1,7	98,3	63,7	25,3	8,2	2,8
1	Höfen	234	26	260	156	156	0	1	155	35	90	27	3
	in %	90,0	10,0		60,0	100	0,0	0,6	99,4	22,6	58,1	17,4	1,9
1	Oberhöfen	576	95	671	355	355	0	8	347	204	84	50	9
	in %	85,8	14,2		52,9	100	0,0	2,3	97,7	58,8	24,2	14,4	2,6
1	Warthausen, Oberwarthausen	809	122	931	420	420	0	10	410	283	89	33	5
	in %	86,9	13,1		45,1	100	0,0	2,4	97,6	69,0	21,7	8,0	1,2
	Summe Urnenwahl	3.710	532	4.242	1.915	1.912	3	36	1.879	1.137	517	182	43
	in %	87,5	12,5		45,1	99,8	0,2	1,9	98,1	60,5	27,5	9,7	2,3
	Summe Briefwahl	0	0	0	483	0	483	2	481	295	115	52	19
	in %	0,0	0,0		0,0	0,0	100	0,4	99,6	61,3	23,9	10,8	4,0
	Gesamt	3.710	532	4.242	2.398	1.912	486	38	2.360	1.432	632	234	62
	in %	87,5	12,5		56,5	79,7	20,3	1,6	98,4	60,7	26,8	9,9	2,6



Vorgezogener Redaktionsschluss

Sehr geehrte Autoren,
aufgrund des Feiertages Allerheiligen wird folgender
Redaktionsschluss vorgezogen:

Veröffentlichung 02.11.2018
Redaktionsschluss 29.10.2018, 09.00 Uhr

Wir bitten um Beachtung
Der Verlag

Gemeinde Warthausen
Landkreis Biberach

Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens – Friedhofsordnung –

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.10.2018 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen



wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettung lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber.
5. Rasenurnengräber (Friedhof Warthausen)
6. Urnenerdammern (Urnengemeinschaftsgrab) (Friedhof Birkenhard)
7. Urnenerdammern (Baumwiese) (Friedhof Birkenhard)
8. Rasengräber (Friedhof Birkenhard)

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigelegt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

(6) Die Reihengräber haben folgende Richtmaße:

a) Friedhof Warthausen

	In Reihengrabfeldern für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	In Reihengrabfeldern für Verstorbene bis von mehr als 10 Jahren
Länge	1,30 m	2,00 m
Breite	0,65 m	0,90 m
Tiefe	1,20 m	1,80 m
Längsseitenabstand	0,25 m	0,30 m

b) Friedhof Birkenhard

Länge	1,20 m	1,70 m
Breite	0,60 m	0,81 m
Tiefe	1,20 m	1,80 m
Längsseitenabstand	0,50 m	0,69 m

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Außer dem Leichnam eines Verstorbenen können in einem Wahlgrab innerhalb der Berechtigungszeit auch Urnen beigelegt werden:

a) einstelliges Wahlgrab zusätzlich maximal 4 Urnen

b) zweistelliges Wahlgrab zusätzlich maximal 8 Urnen

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,

2. auf die Kinder,

3. auf die Stiefkinder,

4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

5. auf die Eltern,

6. auf die Geschwister,

7. auf die Stiefgeschwister,

8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.



(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) Die Wahlgräber haben folgende Richtmaße:

a) *Friedhof Warthausen*

Einzelgrabstelle	Doppelgrabstelle	
Länge	2,00 m	2,00 m
Breite	1,00 m	1,40 m
Tiefe	2,30 m	2,30 m
Längsseitenabstand	0,30 m	0,30 m

b) *Friedhof Birkenhard*

Länge	1,70 m	1,70 m
Breite	0,81 m	1,70 m
Tiefe	2,30 m	2,30 m
Längsseitenabstand	0,69 m	0,80 m

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. Zulässig sind drei Urnen.

(3) Urnenwahlgräber sind Gräber, an denen auf 30 Jahre ein Nutzungsrecht eingeräumt wird. In einem Urnenwahlgrab dürfen innerhalb der Nutzungszeit mehrere Urnen beigesetzt werden. Zulässig sind maximal vier Urnen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(5) Das Richtmaß der Urnenreihen- Urnenwahlgräber beträgt:

- a) Friedhof Warthausen ca. 0,80/1,00 m
b) Friedhof Birkenhard ca. 0,80/0,80 m

§ 14 Rasenurnengräber

(1) Rasenurnengräber sind Grabstätten, die in einem besonderen Grabfeld ausgewiesen, in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und mit Rasen eingesät werden.

Rasenurnengräber sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz), wer sich dazu verpflichtet hat, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Außer einem von der Verwaltung vorgeschriebenen Grabmal darf nichts auf dem Grab angebracht bzw. aufgestellt werden. Auf dem Grab darf nichts angepflanzt werden.

(3) Das Richtmaß der Rasenurnengräber beträgt 0,80 m / 0,80 m.

(4) In einem Rasenurnengrab sind nur Urnenbestattungen zugelassen. In einem Grab können höchstens 4 Aschenbehälter beigesetzt werden.

(5) Die Pflege dieser Grabstätte obliegt der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten.

(6) Die Pflege des Grabes durch die Gemeinde wird mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.

§ 15 Urnenerdkammern

(Urnengemeinschaftsgräber, Baumwiese)

(1) Urnenerdkammern sind Grabstätten, die in den Grabfeldern der Urnengemeinschaftsgräber und in der Baumwiese belegt

werden können. Diese sind ausschließlich für die Beisetzung von Urnen vorgesehen. Die Urnen werden in einer eingelassenen Edelstahlröhre beigesetzt und mit einer Granitabdeckplatte verschlossen. Auf der Granitplatte werden durch die Gemeinde die Namen sowie das Sterbedatum der Verstorbenen angebracht.

Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz), wer sich dazu verpflichtet hat, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In einer Urnenerdkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorherig beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Urnenerdkammern sind Gräber, an denen auf 30 Jahre ein Nutzungsrecht eingeräumt wird. In einer Urnenerdkammer dürfen innerhalb der Nutzungszeit bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) In den Grabfeldern (Urnengemeinschaftsgrab, Baumwiese) darf nichts angepflanzt bzw. verändert werden.

(5) Die Pflege der Grabfelder obliegt der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten.

(6) Die Pflege des Grabes durch die Gemeinde wird mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.

§ 16 Rasengräber (Erdbestattung)

(1) Rasengräber sind Grabstätten, welche in einem gesonderten Grabfeld ausgewiesen, in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und mit Rasen eingesät werden. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Das Nutzungsrecht eines Rasengrabes wird für 35 Jahre verliehen. Während der Nutzungszeit können bis zu zwei Särge in dem Grab bestattet werden.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen wird.

(4) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(5) Auf das Nutzungsrecht kann jeder Zeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(6) Außer einem von der Verwaltung vorgeschriebenen Grabmal darf nichts auf dem Grab angebracht bzw. aufgestellt werden. Auf dem Grab darf nichts angepflanzt werden.

(7) Die Pflege dieser Grabstätte obliegt der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten.

(8) Die Pflege des Grabes durch die Gemeinde wird mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

(1) Alle Gräber der Friedhöfe unterliegen den Gestaltungsvorschriften der Gemeinde. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.



§ 18 Grabmale

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Friedhof Warthausen

	Höhe	Breite
<u>Wahlgräber</u>		
1stellig	1,30 m	0,80 m
2stellig	1,30 m	1,30 m
<u>Urnenwahlgrab</u>		
	0,80 m	0,65 m
<u>Reihengräber für Verstorbene</u>		
über 10 Jahre	1,20 m	0,70 m
unter 10 Jahre	0,80 m	0,45 m
<u>Urnenreihengrab</u>		
	0,80 m	0,65 m

b) Friedhof Birkenhard

<u>Wahlgräber</u>		
1stellig	1,30 m	0,80 m
2stellig	1,30 m	1,60 m
<u>Urnenwahlgräber</u>		
	0,80 m	0,65 m
<u>Reihengräber für Verstorbene</u>		
über 10 Jahre	1,20 m	0,80 m
unter 10 Jahre	0,80 m	0,45 m
<u>Urnenreihengrab</u>		
	0,80 m	0,65 m

(2) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flachgeneigt (5 cm Neigung auf Länge des Grabfeldes) auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Liegende Grabmale dürfen die Grabfläche bis zu 100 % bedecken.
 (3) Grabeinfassung bis zu einer Höhe von 10 cm sind auf dem Friedhof Warthausen zulässig.

Die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern werden von der Gemeinde mit Trittplatten belegt.

(4) Grabeinfassungen aus Pflanzen dürfen eine Gesamthöhe von 0,30 m nicht überschreiten.

(5) Auf dem Friedhof Birkenhard ist ein schmaler, verzinkter Metallrahmen (oder ähnliche nicht rostende Metalle) als Grabeinfassung zu verwenden, der bodenbündig zu verlegen ist. Es ist möglich einen zusätzlichen Rahmen mit einer Breite bis maximal 10 cm zu errichten.

§ 19 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 20 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(4) Der Unterhaltungspflichtige hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.

(5) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.



- (7) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (9) Das Abstellen von mitgebrachten Gegenständen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese Gegenstände zu entfernen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
- e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
- g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
- h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung.

X. Schlussvorschriften

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 20.10.2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 28.12.2009 und die Bestattungsgebührensatzung vom 22.10.2007 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Warthausen, 17.10.2018
gez.
Wolfgang Jautz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde



geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abfallentsorgung in der Gemeinde Warthausen

Die Gemeinde Warthausen erreichen in den letzten Wochen vermehrt Beschwerden über Müll-, Papiertonne und gelbe Säcke, die schon Tage vor der Abholung an den Straßenrand aufgestellt bzw. nach der Leerung nicht auf das eigene Grundstück geräumt werden. Das Problem tritt mittlerweile in jedem Ortsteil auf, verstärkt jedoch an **den Mehrfamilienhäusern in der Brauer- und Mälzerstraße.**

Nochmals die eindringliche Bitte:

Stellen Sie Ihre Restmüll-, Papiertonne und die gelben Säcke **am Abfuhrtag** jeweils morgens bis spätestens 6.30 Uhr, frühestens aber am Vorabend des Abfuhrtages an den Straßenrand. Wir weisen auf den Abfallkalender und die Abfallinfo des Landkreises Biberach hin, die jeder Haushalt erhalten hat.

BEG Aktuell

BürgerEnergie

BürgerEnergiegenossenschaft Riss eG
Maselheim, Warthausen



BürgerEnergiegenossenschaft Riss eG (Maselheim-Warthausen)

**Grün und günstig, das kann gehen!
Sparen und Klima schützen!**

Beziehen Sie grünen Strom aus regionaler Erzeugung.
Einfach und unkompliziert wechseln.

- 100 % Grünstrom
- Faire Preise
- Aktive Beteiligung und Stärkung der regionalen Wirtschaft - volle Transparenz

Interesse? Einfach melden!

Tel. 0711 - 28981786, info@biberenergie.de, www.biberenergie.de

Die Feuerwehr informiert

Freiwillige Feuerwehr

Am Samstag 27.10.2018 um 16:00 Uhr findet beim Evangelischem Gemeindezentrum die diesjährige Hauptprobe der Feuerwehr Warthausen statt. Die Bevölkerung ist dazu recht herzlich eingeladen. Die aktive Wehr trifft sich um 15:45 Uhr am Gerätehaus.

Altersabteilung

Wir treffen uns am Mi. den 31.10.2018 um 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus mit Partnerinnen

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender - November 2018

- 04.11. Gartenfreunde Warthausen e. V. Frühstück bei den Gartenfreunden
- 06.11. Seniorengemeinschaft Warthausen Kaffeenachmittag
- 07.11. „Warthausen in den Jahren des ersten Weltkriegs“ (1914-1918) ein Vortrag von Wolfgang Merk, Beginn 19:30 Uhr, Heggelinhaus Warthausen
- 11.11. Narrengilde „Rißtal Gurra“ e. V. Jahreshauptversammlung
- 14.11. „Tagebuchaufzeichnungen aus den ersten Kriegsjahren“ Lesung mit Erläuterungen aus dem Tagebuch von Schult-Heiß Josef Anton Bechter, Bürgermeister in Warthausen von 1892 bis 1929, ein Abend mit Wolfgang Merk, Beginn 19:30 Uhr, evangelisches Gemeindezentrum Warthausen
- 17.11. Musikverein Warthausen e. V. Herbstkonzert
- 18.11. Gemeinde und örtliche Vereine Volkstrauertag

- 18.11. Gemeinde und Kirchen
Ökumenischer Gottesdienst am Volkstrauertag mit dem Liederkranz, anschließend Feier am Mahnmahl
- 18.11. Ökumenischer Gottesdienst zum Volkstrauertag in der katholischen Pfarrkirche St.Johannes mit Gefallenenerehrung und Opfergedenken beider Weltkriege
- 21.11. „Birkenhard in den Jahren des ersten Weltkriegs“ (1914 - 1918), ein Vortrag von Hubert Schrack Beginn 19:30, katholisches Gemeindehaus Birkenhard
- 21.11. Evangelische Kirchengemeinde Seniorenkreis
- 25.11. Bildernachmittag am Totensonntag auch mit dem Thema 1. Weltkrieg, Brauchtumsfreunde Birkenhard Beginn 14:00 Uhr, katholisches Gemeindehaus Birkenhard
- 30.11.- Männerchor „Bräschleng“ Birkenhard
- 02.12. Waldenburgfahrt „Schloßweihnacht“

Entsorgung

Abfuhrtermine Gelber Sack - November 2018

Die Gelben Säcke des Landkreises werden am

- **Mittwoch, 21. November 2018**

abgeholt. Am Abfuhrtag müssen die Gelben Säcke/Blauen Tonnen bis 6:30 Uhr zur Leerung bereitgestellt sein. Die Befüllung der Blauen Tonne mit Wertstoffen darf nur über Gelbe Säcke erfolgen. Bitte kein loses Material einfüllen!

Weitere Informationen zu den Gelben Säcken finden Sie in der Abfallfibel des Landkreises Biberach oder unter www.biberach.de.

Müllabfuhrtermine - November 2018

- **Donnerstag, 08. November 2018**

- **Donnerstag, 22. November 2018**

Abfuhrtermine Papiertonne - November 2018

Die Papiertonne des Landkreises wird am

- **Dienstag, 20. November 2018**

geleert. Am Abfuhrtag müssen die Tonnen bis 6:30 Uhr zur Leerung bereitgestellt sein.

Was gehört in die Papiertonne?

Zeitungen und Zeitschriften, Kataloge, Kartonagen, loses Papier, Werbepostkarten, Hefte und Bücher, Pappe, Schredderpapier

Was darf nicht in die Papiertonne?

Tapeten, Tetra Paks (Kartonverbunde), Plastik, Verpackungsmaterialien, Hygienepapier, Servietten, Hausmüll, Glas, Dosen, Bauschutt, Holz, Biomüll

Fragen zur Papiertonne

Informationen erhalten Sie unter www.biberach.de oder telefonisch unter Tel. 07351 / 52-6377.

Kleine Galerie

im Rathaus Warthausen, Obergeschoss

Ausstellung Werke des Künstlers Georg Haller (1883 - 1934)



verlängert bis 30.11.2018
zu den Öffnungszeiten



Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Warthausen



Evang. Pfarramt:
Pfarrer Hans-Dieter Bosch
 Martin-Luther-Str. 6
 88447 Warthausen

Telefon (07351) 13914, Fax (07351) 7984

E-Mail: Pfarramt.Warthausen@elkw.de

Seelsorge in den Pflegeheimen:

Pfarrer Herbert Seichter, Attenweiler, Tel. 07357-856

Bankverbindung für Spenden:

Evang. Kirchengemeinde Warthausen

IBAN: DE73 6545 0070 0000 2600 22

Bitte Spendenzweck nicht vergessen.

Sonntag, 28. Oktober - 22. Sonntag nach Trinitatis

09.30 Uhr Warthausen: Gottesdienst mit Taufe von Paul Harnisch aus Oberhöfen.

Herzliche Einladung zur Kinderkirche. (Pfarrer Hans-Dieter Bosch)

Dienstag, 30. Oktober

10.00 Uhr Pflegeheim St. Klara, Schemmerhofen: Evangelischer Gottesdienst.

Sonntag, 4. November - 23. Sonntag nach Trinitatis

09.30 Uhr Biberach, Stadtpfarrkirche St. Martin: Gottesdienst. (Dekan Hellger Koepff)

Hingewiesen und eingeladen wird zum **Gottesdienst im Pflegeheim**. Der Gottesdienst in Schemmerhofen St. Klara findet am 30. Oktober um 10.00 Uhr statt.

Hinweisen möchten wir auf eine Veranstaltungsreihe zu „100 Jahre Ende des Ersten Weltkriegs“

Seit mehreren Wochen bereitet die Gemeinde mit den beiden Kirchengemeinden und dem Arbeitskreis Heimatsgeschichte, Herrn Merk und Herrn Schrack, für November mehrere Veranstaltungen zum Thema „100 Jahre Ende des ersten Weltkriegs“ vor. In zeitaufwendiger Archivarbeit haben die Vortragsredner Fakten zusammengetragen, wie in Warthausen, Birkenhard und Höfen die Zeit des Ersten Weltkriegs oder zum Ende des Ersten Weltkriegs das bürgerliche Leben beeinflusst hat.

07.11.2018 „Warthausen in den Jahren des Ersten Weltkriegs“ (1914 - 1918)

ein Vortrag von Wolfgang Merk Beginn 19:30 Uhr, Heggelinhaus Warthausen

14.11.2018 „Tagebuchaufzeichnungen aus den ersten Kriegsjahren“

Lesung mit Erläuterungen aus dem Tagebuch von Schultheiß Josef Anton Bechter, Bürgermeister in Warthausen von 1892 bis 1929, ein Abend mit Wolfgang Merk, Beginn 19:30 Uhr, evangelisches Gemeindezentrum Warthausen

18.11.2018 Ökumenischer Gottesdienst zum Volkstrauertag in der katholischen Pfarrkirche St. Johannes mit Gefallenenehrung und Opfergedenken beider Weltkriege

21.11.2018 „Birkenhard in den Jahren des ersten Weltkriegs“ (1914 - 1918),

ein Vortrag von Hubert Schrack, Beginn 19:30, katholisches Gemeindehaus Birkenhard

25.11.2018 Bildernachmittag am Totensonntag mit dem Thema 1. Weltkrieg, Brauchtumsfreunde Birkenhard

Beginn 14:00 Uhr, katholisches Gemeindehaus Birkenhard

Kath. Kirchengemeinde Warthausen



Kath. Pfarramt:

Pfarrer Wunibald Reutlinger

Heggelinstr. 3, 88447 Warthausen

Tel. (07351)72380, Fax (07351) 76535

E-Mail: StJohannes.Warthausen@drs.de

Homepage: <http://stjohannes-warthausen.drs.de>

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9.00 - 11.00, außerdem Mi. 16.00 - 18.00

Die Gottesdienstordnung entnehmen Sie bitte aus dem Kirchenblatt „Impulse“ bzw. Homepage.

Veranstaltungen Vereine Organisationen

Brauchtumsfreunde Birkenhard



Heute Abend Feierabendhock

Zum Feierabendhock **am heutigen Freitag ab 20:00 Uhr** ist jeder herzlich eingeladen und willkommen, um in einer netten Runde zu plaudern, zu diskutieren, Informationen auszutauschen und/oder auch ein gepflegtes Feierabendbierchen zu trinken.

Bitte beachten: Der Hock findet im „Raum der Vereine“ in der Turnhalle Birkenhard über dem Sportheim statt (ehemaliger Raum vom Theaterverein).

Aktuelle Informationen sind auch auf unserer Internetseite www.brauchtumsfreunde-birkenhard.de zu finden.

In Birkenhard gehen wieder die Rübengeister um



Eifrig werden die Rüben ausgehöhlt (Foto: Herbert Hutzel)



Die Apfelschälmaschine wurde mit Interesse ausprobiert (Foto: Herbert Hutzel)



Großes Interesse fand die 10. Auflage der „Rübengeisterherstellung“ in Birkenhard. Gut 230 Kinder und Erwachsene trafen sich vergangenen Samstagnachmittag auf Einladung von den Brauchtumsfreunden Birkenhard im Hof der Familie Schröter in Birkenhard. Dort ließen sie die schwäbische Tradition der Rübengeisterherstellung wieder aufleben. Mit den selbst mitgebrachten Löffeln und Messern wurde eifrig nach altem schwäbischen Brauchtum die Rübe ausgehöhlt und mit einem Gesicht versehen. Mit viel Hingabe und Fantasie entstanden zahlreiche schaurig schöne Rübengeister. Einige der Besucher haben zum ersten Mal einen Rübengeist hergestellt und waren von diesem Brauchtum begeistert, kannten doch viele der Teilnehmer bisher nur Kürbisgeister von dem aus den USA importierten Halloween. Die Brauchtumsjugend sorgte mit einer Apfelschälmaschine ebenfalls für Begeisterung bei den kleinen und großen Rübengeistschnitzern. Nach einer kleinen Stärkung mit Saitenwürsten oder Zopfbrötchen mit Honigbutter, zogen die Kinder mit ihren beleuchteten Rübengeistern in einem kleinen Umzug durchs Dorf. Um auch einen passenden Reim für das Rübengeistern zu haben, wurde von den Brauchtumsfreunden ein farbig illustriertes Falblatt mit zahlreichen Rübengeistersprüchen an die Teilnehmer verteilt. Um Süßes zu bekommen, sagten die Kinder dann gemeinsam einen der Rübengeisterreime auf. Nicht nur die Mitglieder der Brauchtumsfreunde Birkenhard waren erneut von dem großen Interesse überwältigt, auch die Teilnehmer waren von der Rübengeisterherstellung sichtlich begeistert. Aus diesem Grund werden sicher auch in den kommenden Jahren wieder viele Rübengeister in Birkenhard und Umgebung zu sehen sein.

Chorisma Warthausen

Neu! Neu!Neu!

**Chorkonzert CHORISMA „Musical and more“ -
geänderter Veranstaltungsort am Sa, 27.10.!**

Entgegen der ursprünglichen Ankündigung findet das Konzert von CHORISMA Warthausen am Samstag, dem 27. Oktober **in der Festhalle Warthausen, Wielandstr. 10** statt. Im ursprünglich für das Konzert vorgesehenen Martin-Luther-Haus in Biberach sind dringende bauliche Maßnahmen notwendig geworden, das Gebäude ist für öffentliche Veranstaltungen gesperrt. Doch auch in der Festhalle in Warthausen erwartet die Besucher ein bunter Mix aus Musical-Melodien sowie beliebte Hits u.a. von Michael Bublé und Simon und Garfunkel. Als Gast wird die Sopranistin Kinga Dobay Kostproben ihres breit gefächerten Repertoires geben. Die musikalische Begleitung übernimmt die fünfköpfige CHORISMA-Band, die Gesamtleitung liegt bei Simon Föhr. Karten gibt es für 10 Euro im Vorverkauf in der Kreissparkasse Warthausen und Biberach (Hauptstelle Zeppelinring), auch an der Abendkasse sind noch Karten erhältlich. Kartenreservierungen sind zudem online über www.chorisma-warthausen.de möglich. Konzertbeginn ist 19:30 Uhr, Einlass ab 18:30 Uhr. Freie Platzwahl. An der Kasse nicht abgeholte Karten gehen 10 Minuten vor Veranstaltungsbeginn in den freien Verkauf.



CHORISMA-Konzert „You're the Voice“ Warthausen 2017



CHORISMA auf Konzertreise im Pustertal Juni 2018

Gartenfreunde Warthausen



Frühstück bei den Gartenfreunden

Wie das Wetter am Sonntag 04.11.2018 wird, kann man nicht genau vorhersagen, wenn man aber zu den Gartenfreunden zum Frühstück geht, kann man frühstücken und genießen wie ein König und das Wetter spielt dabei keine Rolle mehr. Ab 9:00 Uhr bieten wir ein reichhaltiges Frühstücks-Büfett mit Weißwürsten, Rührei, Bacon, Käse- und Wurstplatten, selbstgemachte Marmeladen, Honig, Joghurt, Müsli und genügend Brötchen und Brezeln. Dazu gibt es jede Menge Kaffee, Tee, Orangensaft und Mutlivitaminsaft, sowie Kakao für die Kleinen. Wir würden und freuen, wenn Sie bei uns am Sonntagmorgen in geselliger Runde Ihr Frühstück genießen.

Z488 Kleintierzuchtverein Warthausen

Z 488
Kltzv
Warthausen

Samstag ab 11 Uhr:
Metzelsuppe

Sonntag ab 10 Uhr:
Metzelsuppe, Saumagen,
Spätzle mit Soße für Kinder

Samstag & Sonntag:
Kaffee und Kuchen

Kleintier-Schau mit Metzelsuppe 27./28.10.2018

Kleintierschau mit Metzelsuppe

Am Samstag, den 27. Oktober und Sonntag, den 28. Oktober findet traditionell unsere Kleintierausstellung mit Metzelsuppe statt. In diesem Jahr steht die Ausstellung unter dem Motto des 50-jährigen Vereinsjubiläum, das Anfang des Jahres gefeiert wurde. Es erwartet Sie eine Vielzahl unterschiedlicher Tiere. Wir freuen uns dieses Jahr etwas über 250 Tieren präsentieren zu dürfen und toppen damit die Meldezahlen der vergangenen Jahre. Für das leibliche Wohl wird in gewohnter Form unsere Metzelsuppe mit Saumagen, Schlachtplatte und Kesselfleisch angeboten. Und auch für den Nachmittag stehen Leckereien in Form von Kaffee und Kuchen auf der Speisekarte. Ebenso wird wieder unsere weit über die Ortsgrenzen bekannte Tombola mit tollen Preisen angeboten. Wir würden uns freuen Sie am Wochenende bei uns begrüßen zu dürfen!



Liederkranz

Chorprobe

Am Freitag, 26.10.2018, 20:00 Uhr findet die nächste Chorprobe im Franz-Reichle-Saal statt.

Musikverein Warthausen



Jugendbereich:

Am heutigen Freitag, 26. Oktober findet um 18:00 Uhr die Probe des Jugendorchesters und des Jugendensembles statt.

Blasorchester:

Termine zur Konzertvorbereitung am 17.11.2018
 Sonntag, 28.10.2018 Musikprobe von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr
 Dienstag, 30.10.2018 Musikprobe um 20:00 Uhr
 Sonntag, 04.11.2018 Musikprobe von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr
 Dienstag, 06.11.2018 Musikprobe um 20:00 Uhr
 Samstag, 10.11.2018 Musikprobe von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Dienstag, 13.11.2018 Musikprobe um 20:00 Uhr
 Donnerstag, 15.11.2018 Generalprobe um 20:00 Uhr (Aufbau um 19:00 Uhr)

Mittwoch, 14.11.2018

Beginn: 19:00 Uhr - 21:30 Uhr
 - letzte Scheibenausgabe 30 Minuten vor Schießende -

Sonntag, 18.11.2018

Beginn: 09:30 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
 - letzte Scheibenausgabe jeweils 30 Minuten vor Schießende -

Senioren-gemeinschaft Warthausen

Senioren-nachmittag

Einladung zu unserem nächsten Treffen am Dienstag, 6. November 2018 um 14:00 Uhr im Heggelinhäus. Frau Moos-Rief liest Geschichten und Gedichte aus ihren Büchern - sie war schon einmal bei uns.

Geburtstage: Juli / August / September

Gesucht wird

eine Person, die einmal im Monat nachmittags 4 - 5 Lieder (bekannte Volkslieder) am Klavier begleiten kann - eventuell auch jemand der Gitarre spielt.

Bitte melden bei der Senioren-gemeinschaft Warthausen, Frau Tolksdorf, Tel. 72910

Tischtennis Birkenhard

1. Sieg für die 2. Mannschaft

Die 1. und 3. Mannschaft der Tischtennisabteilung hatten am Freitag ein spielfreies Wochenende und so konnte man die 2. Mannschaft tatkräftig anfeuern. Was am Ende mit dem ersten Saisonsieg gegen die Mannschaft des TSV Ummendorf II für die 2. Mannschaft endete.

Bereits nach den Doppel ging man mit 2:1 in Führung. Ganz starke Auftritte hatten dann Alexander Jentzmyk und Andreas Huwa. Beide konnten Ihre ersten Einzel für sich entscheiden und man ging mit 4:1 in Führung. In der Mitte konnten Walter Schust und Robert Renk nicht ihr volles Potential entwickeln, so dass es dann 4:3 stand. Im Hinteren Paarkreuz konnten Jürgen Weiler und Alexander Dobler zu der alt bewährten Birkenharder Stärke zurückgreifen und konnten wieder siegreich von der Platte gehen, so dass es nun 6:3 stand. Andreas Huwa und Alexander Jentzmyk konnten auch Ihre zweiten Spiele für sich entscheiden und abschließend machte Jürgen Weiler, ebenfalls mit seinem 2. Spielgewinn, den Gesamtsieg für die Birkenharder perfekt.

Die kommenden Spiele sind:

1. Mannschaft am Samstag um 18:00 Uhr in Ummendorf, die 2. Mannschaft um 15:00 Uhr in Mettenberg und die 3. Mannschaft um 19:00 Uhr in Birkenhard gegen den TTC Bad Schussenried

1. Saisonsieg für die 2. Mannschaft

Die 1. und 3. Mannschaft der Tischtennisabteilung hatten am Freitag/Samstag ein spielfreies Wochenende und so konnte die 2. Mannschaft tatkräftig angefeuert werden. Was am Ende mit dem ersten Saisonsieg gegen die Mannschaft des TSV Ummendorf II, für die 2. Mannschaft endete.

Bereits nach den Doppel ging man mit 2:1 in Führung. Ganz starke Auftritte hatten dann Alexander Jentzmyk und Andreas Huwa. Beide konnten ihre ersten Einzel für sich entscheiden und man ging mit 4:1 in Führung. In der Mitte konnten Walter Schust und Robert Renk nicht ihr volles Potential entwickeln, so dass es dann 4:3 stand. Im hinteren Paarkreuz konnten Jürgen Weiler und Alexander Dobler zu der alt bewährten Birkenharder Stärke zurückgreifen und wieder siegreich von der Platte gehen, so dass es nun 6:3 stand. Andreas Huwa und Alexander Jentzmyk konnten auch ihre zweiten Spiele für sich entscheiden und abschließend, nach zwei Niederlagen von Schust/Renk machte Jürgen Weiler, ebenfalls mit seinem 2. Spielgewinn, den Gesamtsieg für die Birkenharder perfekt.

Die kommenden Spiele sind:

1. Mannschaft am Samstag um 18:00 Uhr in Ummendorf
 2. Mannschaft um 15:00 Uhr in Mettenberg

Schützenverein Birkenhard



Kreismeisterschaften 2019

Samstag, 03.11., GK-Wettbewerbe in Biberach

Preis- und Königschießen im Schützenhaus

Mittwoch, 07.11.2018

Beginn: 19:00 Uhr - 21:30 Uhr

- letzte Scheibenausgabe 30 Minuten vor Schießende -



3. Mannschaft um 19:00 Uhr in Birkenhard gegen den TTC Bad Schussenried



Jürgen Weiler

TSV Warthausen



Abteilung Fußball

Herren

SGM Warthausen/Birkenhard kommt nicht über ein 1:1 hinaus

Ein gerechtes Remis sahen die Zuschauer in Birkenhard. Die Heimelf tat sich gegen eine Defensive eingestellte Mannschaft schwer klare Torchancen herauszuspielen. In der 23. Minute gingen die Gäste durch Christoph Betz in Führung. Die SGM drückte nach vorne und so gelang durch eine Standardsituation dem SGM-Spielertrainer Jochen Hauler der Ausgleich (53.). Die Gastgeber hatten noch eine Großchance zur Führung, doch sie wurde vergeben. Man konnte zwar die Tabellenführung verteidigen, ist nun aber am nächsten Spieltag gegen Alberweiler gefordert. Am Sonntag 28.10.2018 ist man beim Tabellennachbarn Alberweiler zu Gast, Spielbeginn ist um 15:00 in Aßmannshardt

Damen

Am Sonntag, 21.10.2018 waren die Damen der SGM Bellamont/Rot II in Warthausen zu Gast. In der ersten Halbzeit versuchte die Heimmannschaft sich immer wieder Chancen herauszuspielen, scheiterte jedoch zu oft am Torabschluss. Nur selten gelang es den Gästen in ihr eigenes Spiel zu finden. Durch einen Torwartfehler auf Seiten der Gäste, konnte der TSV Warthausen durch Sandra Winkler in der 31. Minute verdient in Führung gehen. Nach der Halbzeitpause gelang es dem TSV Warthausen besser ins Spiel zu kommen, da die SGM Bellamont/Rot II der Heimmannschaft zunehmend mehr Räume ließ. Nach einer schönen Flanke erhöhte Martina Bretzel in der 55. Minute auf 2:0. Anschließend machten die TSV-Damen immer weiter Druck auf die Hintermannschaft der SGM. In der 75. Minute gelang Antje Abraham ein schöner Schuss auf das gegnerische Tor. Der Ball prallte jedoch von der Unterkante der Latte auf den Boden und der Schiedsrichter entschied sich gegen das Tor. In der 90. Minute schoss Tabea Groppe nach einem schnellen Konter den Anschlusstreffer. Dennoch war der Sieg zu keiner Zeit in Gefahr und der TSV Warthausen holte die nächsten drei Punkte.

Am Sonntag, 28. Oktober 2018 ist der TSV Warthausen um 10:30 Uhr beim SV Schemmerhofen zu Gast.

Abteilung Tischtennis

Am kommenden Samstag finden folgende Punktspiele statt:

10:00 Uhr Mädchen U 15 - Spieltag in Oberessendorf gegen Laubach und Oberessendorf

14:00 Uhr SV Schemmerhofen - Jungen II
(verlegt auf 30.10.2018)

19:00 Uhr SV Oberessendorf I - Herren II

19:00 Uhr Herren I - SV Hohentengen

Zuschauer zu den Heimspielen (in der neuen Turnhalle) sind herzlich willkommen. Infos zu Tabellen und Ergebnissen können im Internet unter www.tsv-warthausen.de abgerufen werden. Ausführliche Spielberichte zu den Jugend- und Herrenspielen sind auf dieser Homepage unter der Abteilung Tischtennis, Spielberichte nachzulesen.

Sonstige Mitteilungen



Landratsamt Biberach

Das Kreis-Berufsschulzentrum informiert

Bibliothek im Kreis-Berufsschulzentrum während der Herbstferien geschlossen

In den Herbstferien ist die Bibliothek/Mediothek im Kreis-Berufsschulzentrum Biberach vom 29. Oktober 2018 bis 2. November 2018 geschlossen.

Die Rückgabe ausgeliehener Medien ist trotzdem möglich. Der dafür eingerichtete Briefkasten befindet sich im Schulgebäude, links neben der Eingangstür der Bücherei und ist in den Ferien von 8 bis 16 Uhr zugänglich. An Allerheiligen, 1. November 2018, ist die Rückgabe ausgeliehener Medien nicht möglich.

Kreisjugendmusikkapelle Biberach

Kreisjugendmusikkapelle präsentiert klassisches Konzertprogramm mit Solo-Violine

Die Kreisjugendmusikkapelle Biberach (KJK) unter der Leitung von Musikdirektor Tobias Zinser präsentiert am Sonntag, 4. November 2018, um 16 Uhr im Bräuhausaal der Landesakademie Ochsenhausen, ein klassisches Konzertprogramm und wagt damit wieder einmal etwas ganz Neues.

Das Jugendauswahlorchester des Landkreises Biberach hat eine ganz besondere Solistin eingeladen und wird durch deren Geigenklänge erweitert. Die Violinistin Sandra Marttunen hat sich zu diesem gemeinsamen Konzert bereit erklärt. Die gebürtige Kölnerin, die mit ihrer Familie in Kißlegg lebt, sammelte Erfahrungen als Kammermusikerin und in verschiedenen namhaften Orchestern. Auf dem Programm stehen Bearbeitungen verschiedener klassischer Werke für Bläserorchester. Mit der „Festlichen Ouvertüre“ von Bedřich Smetana in einem Arrangement von Karel Belohoubek wird das Konzert eröffnet. In Camille Saint-Saëns „Introduction und Rondo Capriccioso, op. 28“ in der Bläserorchesterbearbeitung von Jos van de Braak wird Sandra Marttunen dann erstmals ihr solistisches Können zum Besten geben. Saint-Saëns schrieb diese Meisterstück für Violine und Orchester im Jahre 1863 für den legendären Geigenvirtuosen Pablo de Sarasate. Danach erklingt Peter I. Tschaikowskis „Ouverture Solennelle op. 49, arrangiert von Leontij Dunaev.

Konzerthöhepunkt ist sicherlich „Scheherazade, op. 35“ von Nikolai Rimski-Korsakow in einem viersätzigen Arrangement von Mark Hindsley. Diese sinfonische Dichtung nimmt den kompletten zweiten Konzertteil in Anspruch und ist in der imposanten Bläserorchesterfassung mit Solo-Violine nur selten zu hören.

Der Eintritt zum Abschlusskonzert der Kreisjugendmusikkapelle Biberach ist frei.

Kreistag tagt am 7. November 2018

Am Mittwoch, 7. November 2018, findet um 15 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamts in Biberach eine Sitzung des Kreistages statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt.

Bekanntgaben und Bericht des Landrats; Nachfolge im Kreistag - Verpflichtung von Herrn Simon Knab; Kreishaushalt 2019 - Erste Lesung; Anfragen;



Die Biberacher Ernährungsakademie lädt ein:

Vortrag „Essen & Trinken in Schwangerschaft und Stillzeit - ist nicht schwer!“

Das Team der Biberacher Ernährungsakademie lädt für Mittwoch, 7. November, von 19 bis 20.30 Uhr zum Vortrag „Essen & Trinken in Schwangerschaft und Stillzeit - ist nicht schwer!“ ein.

Der Vortrag richtet sich an Schwangere, die, die es werden wollen, und Stillende. Es wird erläutert, was man beim Thema Ernährung beachten sollte, denn in dieser Zeit werden die Weichen für die optimale Entwicklung und Gesundheit des Kindes gestellt. Die Referentin Silke Petzold zeigt, dass eine ausgewogene Ernährung nicht schwer ist und gibt Tipps und Tricks für die Umsetzung im Alltag. Außerdem werden die aktualisierten bundesweit einheitlichen Handlungsempfehlungen für Schwangere vorgestellt. Hier erfahren die Teilnehmerinnen, was zu berücksichtigen ist, um günstige Bedingungen für den Verlauf der Schwangerschaft und für die Gesundheit von Mutter und Kind zu schaffen.

Die Teilnahmegebühr beträgt drei Euro. Um verbindliche Anmeldung bis Montag, 5. November, unter Telefon 07351 52-6702, per Fax an 07351 52-50413 oder per E-Mail an post@b-ea.info wird gebeten. Der Vortrag findet im Landwirtschaftsamt, Bergerhauser Straße 36, in Biberach statt.

Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach

Führung durch die Apfelsausstellung und Kultur im Tanzhaus mit Jürgen Hohl im Museumsdorf Kürnbach

Gleich zwei Veranstaltungen finden am Sonntag, 28. Oktober 2018, im Oberschwäbischen Museumsdorf Kürnbach statt. Alexander Ego, Leiter der Obst- und Gartenbauakademie Biberach, führt durch die große Apfelsausstellung, und Jürgen Hohl referiert zum Thema „Wia d’Baura glebt hond“.

Führung durch die Apfelsausstellung

Die Obstsortenausstellung im Kürnbacher Ziegelstadel zeigt über 300, teils sehr alte Apfel- und Birnensorten – eine Vielfalt, die man heute kaum mehr kennt. Um 11 Uhr nimmt Obstbauexperte Alexander Ego die Besucherinnen und Besucher mit auf einen Rundgang durch die Ausstellung, gibt wertvolle Hintergrundinformationen zu den ausgestellten Sorten und bestimmt auch gerne die mitgebrachten Äpfel aus dem heimischen Garten.

Kultur im Tanzhaus mit Jürgen Hohl

Jürgen Hohl, weithin bekannter Experte für oberschwäbische Volkskultur, beschließt die Saison im Oberschwäbischen Museumsdorf bei Bad Schussenried um 15 Uhr mit einem unterhaltsamen Bild-Vortrag zum Thema „Wia d’Baura glebt hond“.

Ob Himmelbett, Truhe oder Schrank, das Mobiliar der Bauern war im 18. Jahrhundert teils von beeindruckender Farbigkeit und filigraner Maltechnik geprägt. Jürgen Hohl öffnet sein Bildarchiv und zeigt in einem kurzweiligen Bild-Vortrag die Vielfalt des bäuerlichen Wohnens im 18. Jahrhundert.

Backhaus und Vesperstube sind geöffnet

An diesem Tag gibt es zudem wieder Leckeres aus dem Holzofen des historischen Backhäusles, und die Kürnbacher Vesperstube bewirbt die Besucherinnen und Besucher mit guten oberschwäbischen Gerichten.



Bachritterburg Kanzach

Der Sonntag, 28. Oktober, der letzte Sonntag der Saison, gehört wieder ganz den Familien. Dieses Mal ist das Geschick beim

Schnitzen gefragt. Wer schnitzt den schönsten Rübengeist? Aus einem großen Haufen von Futterrüben können Kinder den richtigen „Kopf“ auswählen und ihn unter Anleitung aushöhlen und zu gespenstischen Rübengeistern schnitzen. „Wir sind die Rübengeister und sind im Schnitzen Meister; drum gebt uns gute Gaben, dann können wir uns laben.“ Keiner weiß, wie alt die Tradition ist, abends mit erleuchteten gruseligen Rüben durch die Nachbarschaft zu ziehen. Aber Spaß macht es jedoch allemal! Mit unempfindlicher Kleidung, Geduld und Kreativität wird das Geis-

terschnitzen eine runde Sache. Außerdem haben die Rüben gegenüber den modernen Kürbissen einen großen Vorteil – sie faulen nicht, sondern verwandeln sich allmählich zu schaurig-schönen Schrumpelfratzen. Rüben gibt es nur, so lange der Vorrat reicht – es lohnt sich also, rechtzeitig zu kommen! Die Veranstaltung findet von 13:30 - 16:30 statt, die Burg hat aber natürlich wie immer von 10:00 - 18:00 geöffnet!

Wie an allen Sonntagen findet um 14:00 Uhr eine freie Kurzführung durch die Burg statt. Als Ergänzung zum Museumsbesuch empfiehlt sich die Burgschänke mit ihrem kulinarischen Angebot von schwäbischen Leibspeisen, selbstgebackenen Kuchen und zünftigem Vesper.

Dieser Familiensonntag beschließt auch das Saisonprogramm 2018 und die Burg geht in die Winterpause. Allerdings wird am 1. und 2. Dezember, also am 1. Advents-Wochenende die Burg wieder zum traditionellen „Advent im Turm“ ihre Pforten öffnen und in vorweihnachtlichem Glanz erstrahlen.

Nähere und weitere Infos unter Tel. Nr. 0 75 82 / 93 04 40 oder www.bachritterburg.de.

Gemeinde Schemmerhofen

Die Gemeinde Schemmerhofen (8.300 Einwohner) sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Verwaltungsfachkraft für die **Buchhaltung (in Teilzeit 30 - 50 %)**.

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere

- Erfassung aller laufenden Geschäftsvorfälle (Debitoren und Kreditoren)
- Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens
- Bauhof, berechnen und verbuchen der Bauhofleistungen
- Spendenverwaltung
- Abrechnung von Benutzungsgebühren
- Verwalten von diversen Budgets
- Erarbeitung von Statistiken und Auswertungen
- Buchhaltung und Kassentätigkeiten für den Wasserversorgungsverband Jungholzgruppe
- Buchhaltung und Kassentätigkeiten für den Abwasserzweckverband Schemmerhofen – Attenweiler

Eine Erweiterung oder Anpassung des Aufgabengebiets nach Eignung des Bewerbers/der Bewerberin bleibt vorbehalten.

Die Stelle eignet sich für Bewerber/innen mit abgeschlossener Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellte/n, Kauffrau/-mann für Bürokommunikation oder vergleichbarere Ausbildung. Berufserfahrung wäre von Vorteil.

Das Aufgabengebiet erfordert ein hohes Maß an Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein, selbständige und strukturierte Arbeitsweise, hohe Belastbarkeit und Flexibilität sowie gute EDV-Kenntnisse in den gängigen Office-Programmen (insbesondere Excel).

Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet. Die Vergütung richtet sich nach Entgeltgruppe 6 TVöD.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisse) bis **spätestens 09. November 2018** an das Bürgermeisteramt Schemmerhofen, Hauptstraße 25, 88433 Schemmerhofen. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Telefon: 07356 9356-31.

Betreuungsverein Landkreis Biberach e.V.

Für rechtliche Betreuer gibt es am Dienstag, 30. Oktober, um 19 Uhr eine Fortbildungsveranstaltung beim Betreuungsverein Landkreis Biberach, Bahnhofstraße 29, drittes Obergeschoss zum Thema „Der Jahresbericht an das Gericht – Inhalte & Anforderungen“. Anmeldung unter Telefon 07351-17869 oder E-Mail an info@betreuungsverein-bc.de.

Deutsches Rotes Kreuz

„Erst wenn`s fehlt, fällt`s auf!“ - Zur Blutspende gibt es keine Alternative

Mit dem Slogan „Erst wenn`s fehlt, fällt`s auf!“ macht der DRK-Blutspendedienst mittels fehlender Buchstaben auf die Folgen fehlender Blutgruppen (ABO) aufmerksam. Die Versorgung



von Patienten in Not mit Blutkonserven ist keine Selbstverständlichkeit, sondern eine große Herausforderung. Doch Blutkonserven sind knapp und gerade nur 3,5 Prozent der Bevölkerung in Deutschland spendet Blut. Um die Versorgung auch weiterhin gewährleisten zu können, bittet der DRK-Blutspendedienst um eine Blutspende am:

Montag, dem 05.11.2018

von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Rot-Kreuz-Zentrum, Rot-Kreuz-Weg 27

88400 Biberach

„Was würde Euch im Alltag fehlen?“

Fotoaktion: Mitmachen und Gewinnen!

In Anlehnung an den Slogan „Erst wenn's fehlt, fällt's auf!“ veranstaltet der DRK-Blutspendedienst eine Fotoaktion mit Gewinnspiel. Blutspender sind aufgerufen zu zeigen, was ihnen im Alltag fehlen würde. Mitmachen ist ganz einfach: Die Polaroid-Fotoschablone, die auf dieser Blutspendeaktion ausliegt, herausdrücken, die Schablone vor den Gegenstand oder die Person halten, die fehlen würde, und fotografieren. Die Fotos werden per E-Mail an kampagne@blutspende.de eingesendet. Unter allen Spendern (Mehrfachspendern und Erstspendern) verlost der DRK-Blutspendedienst fünf Polaroid Sofortbildkameras.

Aktionszeitraum: 5. November bis 15. Dezember 2018.

Jede Spende zählt. Blut spenden kann jeder Gesunde von 18 bis zum 73 Geburtstag. Erstspender dürfen jedoch nicht älter als 64 Jahre sein. Damit die Blutspende gut vertragen wird, erfolgt vor der Entnahme eine ärztliche Untersuchung. Die eigentliche Blutspende dauert nur wenige Minuten. Mit Anmeldung, Untersuchung und anschließendem Imbiss sollten Spender eine gute Stunde Zeit einplanen. Eine Stunde, die ein ganzes Leben retten kann. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen. Alternative Blutspendetermine und weitere Informationen zur Blutspende sind unter der gebührenfreien Hotline 0800-1194911 und im Internet unter www.blutspende.de erhältlich.

Förderverein für berufliche Fortbildung

Der Förderverein für berufliche Fortbildung (FbF) an den beruflichen Schulen im Landkreis Biberach hat in diesem Kurs noch Plätze frei:

Kreis-Berufsschulzentrum Biberach

- **Smart Home Technik digitalSTROM in der Elektroinstallation** ab Mittwoch, 28.11.2018 (3 Abende) von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Kosten: 100 €

Weitere Auskunft und Anmeldung über diesen Kurs finden Sie auf unserer Homepage: www.foerdereverein-bc.de oder bei der Geschäftsstelle des FbF, Frau Richter, Karl-Arnold-Schule im Kreis-Berufsschulzentrum, Leipzigstr. 11, Tel. 07351/346-223.

25-Stunden-Schwimmen im Hallensportbad Biberach

Von Samstag, 27. Oktober um 10 Uhr bis Sonntag, 28. Oktober, 10 Uhr, findet im Hallensportbad bereits zum sechsten Mal das 25-Stunden-Schwimmen statt. Durch die Zeitumstellung kann eine Stunde länger geschwommen werden. An der Veranstaltung kann jeder teilnehmen, die Mindeststrecke beträgt lediglich 50 Meter. Jeder geschwommene Kilometer bedeutet gleichzeitig eine Spende an die U25-Suizidprävention, ein Projekt der Caritas in Biberach. Auch dieses Jahr wird es ein tolles Rahmenprogramm mit Schnuppertauchen, musikalischer Unterhaltung und Weißwurstfrühstück geben. Das Hallensportbad ist am Sonntag, den 28. Oktober, ab 14 Uhr wieder regulär geöffnet.

Weitere Informationen zum 25-Stunden-Schwimmen sind auf der Homepage der Schwimmabteilung der TG unter www.bc-schwimmen.de erhältlich. Aktuelles über Bäder, Nahverkehr und Parkhäuser kann auf der Homepage www.swbc.de eingesehen werden.

Gastfamiensuche für Schüler/innengruppen

Internationaler Schüleraustausch

Lust Gastfamilie zu werden? Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland! Die kurzzeitige Erweite-

rung Ihrer Familie wird Ihnen Freude machen. Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche ausreichend Taschengeld mit.

Die Familienaufenthaltsdauer für die Schüler aus

Chile 06.12.18 – 09.02.19, 14.12.18 – 14.02.19, 14.12.18 – 14.02.19

Peru 06.01.19 – 21.02.19

Argentinien 18.01.19 – 09.02.19

Brasilien 14.01.19 – 08.02.19

In alle Länder ist ein Gegenbesuch für die Kinder der Gastfamilien möglich.

Interessiert? Weitere Informationen bei Schwaben International e.V., Umlandstr. 19, 70182 Stuttgart, Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31, schueler@schwaben-international.de <http://www.schwaben-international.de/schueleraustausch/>

Alltagstipps für ein gesundes und selbstbestimmtes Älterwerden

Der Gesprächskreis für Pflegende Angehörige Biberach trifft sich am Donnerstag, 08.11.2018 um 14:00 Uhr im Ochsenhauser Hof, Gymnasiumstr. 28 in Biberach.

Eingeladen sind alle, die für einen Angehörigen Sorge tragen. Auch Interessierte sind willkommen. Weitere Informationen sind erhältlich bei den Fachdiensten Hilfen im Alter von Caritas (Daniela Wiedemann, Tel. 07351/5005-130) und Diakonie (Karl-Heinrich Gils, Tel. 07351/1502-50), www.basisversorgung-biberach.de.

Sonstiges - Umlandgemeinden

Sportverein Aßmannshardt

Flohmarkt und Metzelsuppe in der Mehrzweckhalle Aßmannshardt

Samstag, 27.10.2018 - Flohmarkt

Von 8.00 – 14.00 Uhr Verkauf in und um die Halle.

Für Verpflegung ist gesorgt, außerdem gibt es wieder unser leckeres Kuchenbuffet.

Sonntag, 28.10.2018 - Metzelsuppe

10.30 Uhr Familiengottesdienst in der Mehrzweckhalle

ab 11.30 Uhr Metzelsuppe mit einer großen Auswahl an Speisen. Für die musikalische Umrahmung sorgt der Musikverein Aßmannshardt ab 12 Uhr Kuchenbuffet

Fruchtkasten in Ochsenhausen

14. KUNSTHANDWERK

Vernissage Freitag 26.10. um 19 Uhr

Samstag, 27.10., von 10 -18 Uhr

Sonntag, 28.10., von 11 – 18 Uhr

Wir freuen uns, damit das stationäre Hospiz St. Anna in Ellwangen zu unterstützen.

Infos unter www.kunsth Handwerk-fruchtkasten.de

Kleintierzuchtverein Z12 Biberach

Kleintierausstellung der Vereine Biberach, Uttenweiler und der Aquarienfreunde Biberach am 27./28. Oktober in der Ausstellungshalle des Kleintierzuchtvereins Biberach, Steigmühlstr. 32. Die Tierschau ist am Samstag von 9 bis 18 Uhr und am Sonntag von 10 bis 17 Uhr geöffnet.

Musikverein Reute e.V.

Metzelsuppe

Am Sonntag, 4. November 2018 ab 11 Uhr, veranstaltet der Förderverein des Musikvereins Reute die diesjährige Metzelsuppe in der Gemeindehalle in Reute.

Auf Ihren Besuch freut sich der Förderverein des Musikvereins Reute e.V.



Modelleisenbahnclub Biberach e. V.

Jubiläums-Ausstellung

Der Modell-Eisenbahn-Club Biberach feiert sein 40-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass veranstaltet er eine Ausstellung am 03. und 04. November 2018 jeweils von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Gigelberg-Turnhalle in 88400 Biberach.

Eintritt:

Freier Eintritt für Kinder bis 7 Jahre,

Kinder/Jugendliche von 7 Jahren bis 15 Jahren: 2,-€

Jugendliche ab 15 Jahren und Erwachsene 4,-€.

Benefizabend

Am 12.11.2018 Unterhaltungsabend im Kulturhaus Laupheim für die neue Schule St. Franziskus

Benefiz auf bayrisch: „Geh weida!“ Rainer Maria Schießler, der unkonventionelle Priester und Talkmaster aus München, kommt nach Laupheim: Er engagiert sich am Montag, 12. November, um 19.30 Uhr mit einem Benefizabend im Kulturhaus Schloss Großlaupheim für die Schule St. Franziskus der St. Elisabeth-Stiftung.

Weniger ist leer.



Spendenkonto KD Bank
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Bürgermeisteramt Warthausen

Tel. (0 73 51) 50 93-0, Fax (0 73 51) 50 93-23

E-Mail: gemeinde@warthausen.de

Internet: www.warthausen.de

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr

Mittwoch 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner, GmbH & Co. KG

Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim

Tel.: (0 71 54) 82 22-0, Fax: (0 71 54) 82 22-10

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Ralf Berti, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Anzeigenberatung Tel.: (0 71 54) 82 22-0

Anzeigenschluss: Mittwoch, 14.00 Uhr

Erscheint wöchentlich freitags

Titelbild: Oberschwaben-Tourismus GmbH, Bad Schussenried

Entdecken Sie unser Kleinanzeigenportal



Auf unserem neuen
Kleinanzeigenportal finden Sie
zu verschiedenen Themen kreativ
gestaltete Anzeigenvorlagen, die
Sie in wenigen einfachen
Schritten personalisiert in
Ihrem Mitteilungsblatt
veröffentlichen können.

Jetzt reinklicken:

» www.duv-wagner.de «

AUCH MOBIL!



Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim



**GEBOREN
AM**

31.07.1947

www.DRK.de 0800 11 949 11

SCHENKE LEBEN, SPENDE BLUT.

**SPENDE
BLUT** 
BEIM ROTEN KREUZ



**NEU
GEBOREN
AM**

22.01.2010

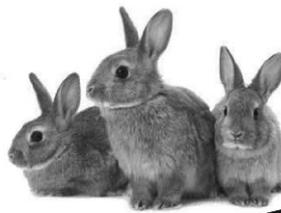
VERKÄUFE

Brennholz Buche zu verkaufen,
trocken inklusiv Zufuhr, Raummeter kein srm. Telefon 07351/76685

IMMOBILIENMARKT

Rentnerpaar mit ruhigem Hund sucht dringend
3-4 Zimmer-Wohnung oder kleines Haus mit Terrasse, Balkon oder Garten ☎ 0162/9380622

VERANSTALTUNGEN



Samstag ab 11 Uhr:
Metzelsuppe

Sonntag ab 10 Uhr:
Metzelsuppe, Saumagen,
Spätzle mit Soße für Kinder

Samstag & Sonntag:
Kaffee und Kuchen



Kleintier-Schau mit Metzelsuppe 27./28.10.2018

STELLENANGEBOTE

Wir suchen für unser Charleston Wohn- und Pflegezentrum Schlosspark Warthausen in Voll- oder Teilzeit zu familienfreundlichen Arbeitszeiten eine/n

PFLEGEFACHKRAFT (m/w)

PFLEGEHELFER (m/w)

Rufen Sie mich an: 07351 802060
 Mehmed Ramic, Einrichtungsleitung
 bewerbungen@wpz-schlosspark.de
 Schlosspark Warthausen
 Ehinger Str. 28 · 88447 Warthausen



Schlosspark
 Charleston Wohn- und Pflegezentrum
 Warthausen

IMMOBILIENMARKT

Wollen Sie Ihre Immobilie vermieten/verkaufen?

* Wir suchen derzeit für einen jungen Warthausener Mitbürger, welcher gerne in der Gemeinde ein Eigentum erwerben möchte, ein Einfamilienhaus evtl. auch mit Einliegerwohnung zu kaufen.

* 2-/3-Zi.-Whg., bis € 250.000,- mit BLK/Terr., zu kaufen gesucht.

* **Mietgesuch:** für sehr nette alleinst. Dame 3-/4-Zi.-Wohnung, Wfl. bis ca. 110 m², gerne mit Terrasse o. gr. Balkon, KM bis 700,-€

* Nutzen Sie unseren Vermietungsservice, gerne suchen wir für Sie schnell und kompetent den passenden Mieter!

Rufen Sie uns an!

Schemmerhofen | 07356/950571

www.susanne-hoffmann-immobilien.de



GESCHÄFTSANZEIGEN

3-Zi-Studio-Wohnung in Warthausen

84 m² Wfl., Balkon, TG, bezugsfrei, 255.000 € V,
 104 kWh, Gas, Bj: 1995, D

07351/74388 od. 0162 6953030

www.schmidinger-immobilien.de



TagesEssen ab 29. Okt.
 von 11-13 Uhr

Telefon 073 51- 42 12 950
 Alle Gerichte gibt es auch zum Mitnehmen.

- Mo.** Schnitzel Wiener „Art“ mit Pommes
- Di.** Gemischter Braten mit Gemüse und Spätzle
- Mi.** Gefüllte Paprika mit Kartoffelbrei
- Do.** 2 Bratwürste mit hausgem. Kartoffelsalat
- Fr.** Kässpätzle mit Blattsalat
- Sa.** ½ Hähnchen mit Pommes

alle Gerichte € 5,90

Täglich: Wildschweinbraten € 6,90
 mit Preiselbeer und Spätzle

Metzgerei

HONOLD

Angebot aus eigener Schlachtung und Produktion
vom 24.10.2018 - 27.10.2018

Hausgemachte Maultaschen	kg	8,20 €
Paprikalyoner	kg	13,90 €
Münsterschinken	kg	12,90 €
Schinkenwurst frisch	kg	10,90 €
Auch kleine Portionswürste		
Schinkenwurst geräucht	kg	10,90 €
Auch kleine Portionswürste		
Kalbsleberwurst	kg	10,90 €
Auch kleine Portionswürste		

... mit Partyservice der besonderen Art.
Für Ihre große und kleine Feier bereiten wir feine warme und kalte Buffets.

Ehinger Straße 48 • 88447 Warthausen
Telefon 073 51 85 97

www.lindauer-fruchtsaefte.de